

**Bekanntmachung Nr. 42/2010 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog**

Betr.:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.04.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog für das Gebiet

„Flurstück 7/13 und 7/10 der Flur 9 Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, begrenzt im Osten durch die Straße Sommerdeich (K 10), im Süden durch die Deichstraße bzw. Westlichen Strom, im Westen durch den Mittleren Strom, im Norden durch das Flurstück 8/2 und 8/3 der Flur 9, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog“

und die Begründung liegen vom 07.05. bis 07.06.2010 in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee (Rathaus), Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne, Zimmer 17, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landschaftsplan

Landschaftsökologischer Fachbeitrag

Landschaftsplanerische Stellungnahme zur Standortwahl für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und andere umweltbezogene Stellungnahmen;

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die als Bürgersolarpark betrieben werden soll, geschaffen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Marne, 27.04.2010

Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Die 1. Stellv. Bürgermeisterin

gez. Anken von der Geest-Borwieck

Amt Marne-Nordsee

Der Amtsvorsteher

Johannes Voigt

Veröffentlicht in der Marnen Zeitung am: 28.04.2010